

STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 25/11 – 09/14**

Gremium:

Stadtrat

federführendes Amt: Projekt- und Investorenleitstelle

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	20.04.2011	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	x	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	20.04.2011	ausgefertigt am:	21.04.2011		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	31	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	31	dagegen:	0	Enthaltungen:	0



Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 57 „Friedensburg“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre:

**Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 57
„Friedensburg“**

Die Große Kreisstadt Radebeul erlässt auf Grund § 14 i.V.m. § 16 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) folgende Satzung:

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einmütig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SEA	05.04.2011.	nö	x				x
SR	20.04.2011	ö	x				x

Fassung vom: 21.04.2011

Dateiname SR25April_Erlass einer Verändsperre für das Gebiet Bebauungsplan 57 Friedensburg.doc

**Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 57
„Friedensburg“**

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für das Flurstück der Gemarkung Kötzschenbroda 2878/4 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst lediglich das Flurstück 2878/4, auf das Beifügen einer zeichnerischen Darstellung wird verzichtet.

§ 2 Verbote

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

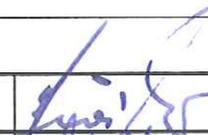
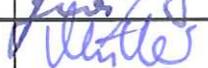
(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung zu erstellende Bebauungsplan Nr. 57, für welchen mit Beschluss SEA 08/11-09/14 die 2. Öffentliche Auslegung beschlossen worden ist, rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach in Kraft treten dieser Veränderungssperre (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

rechtliche Grundlagen:

§§ 14, 16-18 BauGB

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	08.04.11
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	08.04.11

i.V. 

Wendsche

Begründung:

Die Stadt erlangte durch entsprechende Angebote auf dem Immobilienmarkt Kenntnis von einer eventuell beabsichtigten Veräußerung des Grundstücks abweichend von der erteilten Baugenehmigung. Eine Veränderungssperre soll sichern, dass während der Dauer des Planverfahrens keine Anträge (z.B. Antrag auf Nutzungsänderung) beschieden werden müssen, die dem Planungsziel, in diesem Fall Erhalt einer gastronomischen Nutzung für die allgemeine Öffentlichkeit, zuwider läuft.

